

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) hat der Gesetzgeber die bisherige Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge durch eine sogenannte Vorabpauschale ersetzt.

Bei Investmentfonds, die nicht oder geringfügig ausschütten, werden auf die Vorabpauschale Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (nur bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern) erhoben - in diesem Schreiben nur „Steuer“ genannt.

Als depotführende Stelle sind wir verpflichtet, für Ihre Einreichung von effektiven Stücken den fälligen Steuerbetrag zu berechnen, von Ihnen zu vereinnahmen und an das Finanzamt abzuführen.

Sollte der eingereichte Fonds einer Vorabpauschale unterliegen, erfolgt die Zahlung wie folgt:

1. Zur Zahlung der Vorabpauschale werden die Erträge (Kupons) verwendet.
Wichtig: Dies ist nur dann möglich, wenn der ermittelte Netto-Gesamtbetrag zur Deckung der Steuerschuld komplett ausreicht. Ein Teilbetrag kann nicht angerechnet werden.
2. Reicht der Netto-Gesamtbetrag nicht für die Zahlung der Vorabpauschale aus, so erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung in Höhe der Vorabpauschale per Post an die angegebene Adresse.

Beachten Sie, dass erst nach Zahlung der Vorabpauschale die Einreichung weiterbearbeitet werden kann! Sobald der Geschäftsvorfall abgeschlossen ist, erhalten Sie eine Steuerbescheinigung per Post zugesandt.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an, schreiben Sie uns an effektenkasse@deka.de oder sprechen Sie mit Ihrem Berater der Sparkasse. Uns erreichen Sie montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr unter der Servicenummer (0 69) 71 47- 21 21. Wir sind gern für Sie da.

Weitere Informationen zur Vorabpauschale bzw. Investmentsteuerreform finden Sie im Internet unter <https://www.deka.de/privatkunden/faq>.